

Ein Lieferkettengesetz nordischer Prägung – Norwegens neues Transparenzgesetz

Claas-Lennart Götz

- I. Einleitung
- II. Internationaler und ausländischer Menschenrechtsschutz
- III. Gesetzgebung in Norwegen
- IV. Das Transparenzgesetz
 1. Aufbau
 2. Anwendungsbereich
 - a) Verpflichtete Unternehmen
 - b) Berechtigte Allgemeinheit
 - c) Geschützte Rechtspositionen
 3. Pflichten
 - a) Sorgfaltspflichten
 - b) Informationspflichten
 4. Haftung und Durchsetzung
- V. Vergleich mit dem deutschen LkSG
- VI. Schlussbemerkungen

Ein Lieferkettengesetz nordischer Prägung – Norwegens neues Transparenzgesetz

Claas-Lennart Götz, Wiss. Assistent, Hamburg*

- 99 *Am 10. 6. 2021 hat das Stortinget, das norwegische Parlament, ein Lieferkettengesetz beschlossen. Norwegen gehört damit zu einer Reihe von Staaten, die in Umsetzung der „UN Guiding Principles on Business and Human Rights“ die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen gesetzlich verschärfen. Auch wenn das norwegische Transparenzgesetz erst zum 1. 7. 2022 in Kraft tritt, lohnt sich schon jetzt ein Blick in den hohen Norden: So kann beleuchtet werden, wie verschiedene Jurisdiktionen mit den Herausforderungen umgehen, die globalisierte Wertschöpfungs- und Lieferketten für den Schutz der Menschenrechte hervorrufen. Eine rechtsvergleichende Betrachtung kann nicht zuletzt für das Verständnis des 2023 in Kraft tretenden deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) nützlich sein.*

I. Einleitung

Die Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechte ist ein hoch aktuelles Thema, welches immer wieder durch menschliche Tragödien auch die breite Öffentlichkeit berührt¹ und „weit oben auf der rechtspolitischen Agenda“² steht. Während internationale Übereinkommen und Referenzrahmen private Akteure meist nicht unmittelbar rechtlich binden, haben viele Länder Unternehmen verpflichtet, für menschenrechtliche Risiken in ihren Lieferketten Verantwortung zu übernehmen.³ Solche Gesetze stellen eine neue Art der Regulierung internationaler Wertschöpfungs- und Lieferketten dar, denen eine enorme wirtschaftliche Bedeutung zukommt.⁴ Die Einordnung, Systematisierung und Aufarbeitung dieses neuen „Lieferkettenrechts“ ist trotz eines anhaltend großen wissenschaftlichen

* Wissenschaftlicher Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Seit 2021 forscht er dort mit Schwerpunkt auf dem deutschen und skandinavischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, insbesondere untersucht er rechtsvergleichend die Corporate Governance von Kapitalgesellschaften. Er studierte an der Bucerius Law School in Hamburg und an der University of Cape Town, Südafrika.

1 Vgl. etwa die Presseberichte zum Rana-Plaza-Unglück, Zeit Online, unter: < <https://www.zeit.de/politik/ausland/2013-04/bangladesch-hauseinsturz-textilfabrik> > (alle Websites zuletzt abgerufen am 26. 11. 2021); New York Times, unter: < <https://www.nytimes.com/2013/04/25/world/asia/bangladesh-buildingcollapse.html> >; vgl. auch *Fleischer/Korch*, ZIP 2019, 2181, Fn. 1 m. w. N.; zum Fabrikunfall in Karatschi, Pakistan, Der Tagesspiegel, unter: < <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/brand-mit-250-toten-ungluecksfabrikin-pakistan-belieferte-auch-kik-in-deutschland/7149926.html> >; zur gerichtlichen Aufarbeitung etwa *Mankowski*, EWiR 2019, 739; für eine detaillierte rechtliche Betrachtung mit umfassenden weiteren Nachw. aus dem Ausland vgl. *Salminen/Rajavuori*, 26 MJECL 602, 605 (2019) und passim.

2 *S. Fleischer/Hahn*, RIW 2018, 397.

3 Einzelne Beispiele sind im Folgenden aufgeführt (unten II.).

4 Vgl. *Salminen/Rajavuori*, 26 MJECL 602, 607 (2019) mit Fn. 31.

Interesses noch nicht vollständig erfolgt.⁵ Weiteren Anlass dazu bietet das vom Deutschen Bundestag im Juni 2021 erlassene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG);⁶ es tritt

100 in Kraft und die ersten umfassenden Kommentierungen werden bald erwartet.⁷

Norwegen hat einen Tag vor Deutschland die menschenrechtliche Verantwortung der Unternehmen für deren Lieferketten gesetzlich verankert. Dort ist am 10. 6. 2021 – von der deutschen wissenschaftlichen Literatur weitgehend unbemerkt⁸ – der *åpenhetsloven* (Transparenzgesetz)⁹ verabschiedet worden. Der folgende Beitrag möchte diese Lücke schließen. Dafür werden zunächst überblicksartig der internationale Rahmen und vergleichbare ausländische Sorgfaltspflichtengesetze dargestellt (II.) und darauffolgend kurz der Hintergrund und Verlauf des norwegischen Gesetzgebungsprozesses beschrieben (III.). Anschließend wird das Transparenzgesetz umfassend erläutert (IV.), um im Folgenden einen ersten Vergleich zum deutschen LkSG ziehen zu können (V.). Abgeschlossen wird mit einigen wenigen, übergreifenden Bemerkungen (VI.).

II. Internationaler und ausländischer Menschenrechtsschutz

Internationale Referenzrahmen betonen schon seit geraumer Zeit, dass nicht nur die Nationalstaaten für die Achtung der Menschenrechte einzustehen haben. Grundlegend hierfür sind die – rechtlich grundsätzlich unverbindlichen¹⁰ – *UN Guiding Principles on Business and Human Rights* (nachfolgend: UNGP)¹¹ aus dem Jahre 2011 und die sich u. a. darauf beziehenden OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (nachfolgend: OECD-Leitsätze)¹² neben verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen zum Menschenrechts-, Arbeitnehmer- und Umweltschutz¹³ sowie anderen Ergebnissen internationaler Zusam-

5 Vgl. *Fleischer/Hahn*, RIW 2018, 397 mit Fn. 5 und 6; *Salminen/Rajavuori*, 26 MJECL 602, 602 f., 612 ff. (2019).

6 BGBl. 2021, I, S. 2959 ff.

7 Schon 2021 erschienen ist *Grabosch* (Hrsg.), *Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Einen ersten Überblick über das LkSG gebend* *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, 141; vgl. auch *Charnitzky/Weigel*, RIW 2022, 12.

8 Vgl. aber *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2021, 1285, 1288.

9 Lovvedtak 176 (2020–2021); unter: <<https://lovdata.no/dokument/NL/lov/2021-06-18-99?q=%C3%A5penhetsloven>>; für eine englische Version unter: <<https://lovdata.no/dokument/NLE/lov/2021-06-18-99?q=%C3%A5penhetsloven>> .

10 Vgl. *Fleischer/Hahn*, RIW 2018, 397; *Klimke/Lorenzoni Escobar/Tietje*, *German Reveiw on the United Nations*, Vol. 64, No. 6, 243; *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2021, 1237, 1238 mit Fn. 9 unter Verweis auf eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, WD 2 – 3000 – 062/13, S. 4 ff.; so auch die Ansicht des deutschen Gesetzgebers, vgl. Begr. RegE LkSG, BT-Drucks. 19/28649, 23; vgl. aber zur möglichen Verpflichtung der nationalen Gesetzgeber zum Tätigwerden im Rahmen ihrer Pflichtentrias „to respect, to protect and to fulfil“ *Zimmermann/Weiß*, AVR 2020, 424, 425 ff. m. w. N.

11 Verabschiedet vom UN-Menschenrechtsrat, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/_layouts/15/WopiFrame.aspx?sourcedoc=/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf&action=default&DefaultItemOpen=1>; grundlegend Prinzip 11; die UNGP erläuternd *Habersack/Ehrl*, AcP 219 (2019), 155, 173 ff.

12 OECD, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, abrufbar unter: <<https://www.oecd.org/berlin/publikationen/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.htm>>.

13 Vgl. umfassend *Habersack/Ehrl*, AcP 219 (2019), 155, 170 ff.; *Weller/Nesse*, ZGR Sonderheft 22 (2020), 107, 111 f.

menarbeit.¹⁴ Jedoch sind Unternehmen als Privatrechtssubjekte durch diese Instrumente nicht unmittelbar gebunden.¹⁵ Vielmehr hatten Staaten häufig auf die freiwillige Selbstregulierung der Unternehmen gesetzt.¹⁶ Sie wurden aber zumeist von mangelnder Umsetzungsbereitschaft enttäuscht. Um den menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten der Wirtschaft zur angemessenen Durchsetzung zu verhelfen und die staatliche Erwartungshaltung an die Unternehmen zu konkretisieren, haben eine Reihe von Staaten nachgeschärft und den Schritt hin zu einer gesetzlichen Verpflichtung der Unternehmen gewagt.¹⁷

Bei den gesetzlichen Reformvorhaben lassen sich zwei verschiedene Ansätze unterscheiden.¹⁸ Teilweise wurde sektorspezifisch eine erhöhte Sorgfaltspflicht vorgeschrieben. Hierunter fällt als frühes Beispiel der *Dodd-Frank Act* aus den USA.¹⁹ Das eigentlich zur Bewältigung der Finanzmarktkrise erlassene Gesetzespaket sieht in seinem „Titel 15“ unter der insoweit vielsagenden Überschrift „Sonstige Vorschriften“ besondere Berichtspflichten bei der Verwendung von sog. Konfliktmineralien vor. Damit soll ausgeschlossen werden, dass durch die Einfuhr bestimmter Rohstoffe der bewaffnete Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo finanziert wird.²⁰ Der *Dodd-Frank Act* diene ausweislich des neunten Erwägungsgrundes auch dem europäischen Gesetzgeber bei Erlass der Konfliktmineralien-Verordnung²¹ als Vorbild, welche OECD-Leitsätze zu Konfliktmineralien²² für verbindlich erklärt.²³

Einen sektorenunabhängigen Ansatz verfolgt hingegen der *California Transparency in Supply Chains Act 2010*,²⁴ der schon 2012 Unternehmen ab einer bestimmten Größe verpflichtete, ihre Lieferkette in Hinblick auf Menschenhandel und Sklaverei zu überprüfen und erkannten Risiken zu begegnen. Vom inhaltlichen Zuschnitt ähnlich wurde 2015 in England der *Modern Slavery Act* erlassen,²⁵ ein gleich lautendes Gesetz folgte

-
- 14 Vgl. zu verschiedenen Leitfäden, Informationen u. Ä. von internationalen Organisationen *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2021, 1237, 1238.
- 15 Vgl. *Habersack/Ehrl*, AcP 219 (2019), 155, 170 f.; *Stöbener de Mora/Noll*, NZG 2021, 1237, 1238; *Zimmermann/Weiß*, AVR 2020, 424, 433; umfassender Überblick über die verschiedenen internationalen *soft laws* und ihre Rechtswirkung auf Unternehmen bei *Nordhues*, Die Haftung der Muttergesellschaft für Menschenrechtsverletzungen, 2019, S. 28, 96 ff.
- 16 Vgl. etwa am Beispiel Deutschlands der Nationale Aktionsplan, der dies als ersten Zugriff vorsah, S. 10, abrufbar unter: < <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaftsmenschenrechte-data.pdf> >.
- 17 So etwa der deutsche Reformgesetzgeber; vgl. Begr. RegE LkSG (Fn. 10), S. 1 f., 23.
- 18 Eine solche Zweiteilung ebenfalls vorschlagend etwa *Salminen/Rajavuori*, 26 MJECL 602, 606 f. (2019).
- 19 Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, 2010 (U.S. Act H.R. 4173).
- 20 Vgl. umfassend und auch zu den Hintergründen der Gesetzgebung *Fleischer/Hahn*, RIW 2018, 397, 398 m. w. N.; *Weller/Nesse*, ZGR Sonderheft 22 (2020), 107, 114 f.
- 21 Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 5. 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.
- 22 OECD, OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High- Risk Areas, 3. Aufl. 2016, S. 20 ff., abrufbar unter: < <http://www.oecd.org/daf/inv/mne/OECD-Due-Diligence-Guidance-Minerals-Edition3.pdf> >.
- 23 Vgl. *Fleischer/Hahn*, RIW 2018, 397, 400.
- 24 Vgl. *Fleischer/Hahn*, RIW 2018, 397, 400 f.
- 25 Modern Slavery Act 2015 c. 30; überblicksartig *Fleischer/Hahn*, RIW 2018, 397, 399 f.; *McGaughey et al.*, Business and Human Rights Journal 2021, 7, 8, abrufbar unter: < <https://www.cambridge.org/core/journals/business-and-human-rights-journal/article/corporate-responses-to-tackling-modern-slavery-a-comparative-analysis-of-australiafrance-and-the-united-kingdom/520925286A8A80B93C58B35E08893015/share/9cd0bfcc49fa52ca80a902d19fdb6283f4530951> >.

2018 in Australien.²⁶ Einen umfassenden Anwendungsbereich hat die *Loi de Vigilance*, die in Frankreich 2017 erlassen wurde.²⁷ Die Niederlande fokussieren sich mit dem *Wet zorgplicht kinderarbeid* vom Mai 2019²⁸ auf die Bekämpfung von Kinderarbeit.

101 III. Gesetzgebung in Norwegen

Das Transparenzgesetz ist der Schlusspunkt einer langen öffentlichen Diskussion.²⁹ Schon im Jahr 2015 machte die norwegische Regierung in ihrem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UNGP³⁰ ihre Erwartung an die Wirtschaft deutlich, die Menschenrechte zu respektieren. Dabei wurde bereits auf die OECD-Leitsätze Bezug genommen.³¹ Damit fanden auch menschenrechtliche Sorgfaltspflichten, insbesondere die Risikoanalyse und das Risikomanagement,³² früh Erwähnung.

Am 1. 6. 2018 erteilte die Regierung einer neuen Ethikinformationskommission den Auftrag zu überprüfen, ob es möglich und angemessen ist, Unternehmen eine Informationspflicht zu menschenrechtlichen Risiken in Lieferketten aufzuerlegen. Diese sollte Verbraucher zu einer besser informierten Kaufentscheidung verhelfen³³ und darüber hinaus nur „dazu beitragen“,³⁴ die Verantwortung der Unternehmen für Menschenrechte und angemessene Arbeitsverhältnisse in ihren Lieferketten zu steigern. Die Kommission reichte ihren Abschlussbericht am 28. 11. 2019 ein.³⁵ Entsprechend ihrem Mandat baute ihr Gesetzesvorschlag auf dem Gedanken eines Informationsrechts der Allgemeinheit auf. Dies ähnelte einem Ansatz, mit dem im *miljøinformasjonsloven* (Umweltinformationsgesetz) von 2003 schon Erfahrungen gesammelt werden konnten.³⁶

-
- 26 Modern Slavery Act 2018, No. 153, 2018; überblicksartig *McGaughey et al.* (Fn. 25), 10.
- 27 Loi no. 2017–399; das Gesetz erfasst Menschenrechte und fundamentale Freiheiten sowie Umweltrisiken; vgl. überblicksartig *McGaughey et al.* (Fn. 25), 9.
- 28 Voorstel van wet van het lid Van Laar houdende de invoering van een zorgplicht ter voorkoming van de levering van goederen en diensten die met behulp van kinderarbeid tot stand zijn gekomen (34 506); es wurde im November 2019 im Staatsblad, 401 verkündet, jedoch ist es noch nicht in Kraft getreten; vgl. unter: < https://www.eerstekamer.nl/wetsvoorstel/34506_initiatiefvoorstel_kuiken >.
- 29 Vgl. *Krajewski et al.*, Business and Human Rights Journal 2021, 2, abrufbar unter: < <https://www.cambridge.org/core/journals/business-and-human-rights-journal/article/mandatory-human-rights-due-diligence-in-germany-and-norway-stepping-or-striding-in-the-samedirection/85815FE5F1D1F64208B0068B7FBBECF8/share/dba266df45e09705a00b77acb837a89546cab172> >.
- 30 Nasjonal handlingsplan for oppfølging av FN's veiledende prinsipper, abrufbar unter: < https://www.regjeringen.no/no/dokumentarkiv/regjeringen-solberg/aktuelt-regjeringensolberg/ud/nyheter/2014/handlingsplan_mr_naringsliv/id2342848/ >.
- 31 Vgl. Nasjonal handlingsplan (Fn. 30), S. 30.
- 32 Vgl. Nasjonal handlingsplan (Fn. 30), S. 30: „Utviser aktsomhet og kartlegger risiko [...]“.
- 33 Vgl. Etikkinformasjonsutvalgets mandat, abrufbar unter: < <https://www.regjeringen.no/contentassets/7710ec534bc84a14b78345f4e5b9ab1b/samordnet-mandat-foretikkinformasjonsutvalget.pdf> >; später wurde es um den Auftrag eines Gesetzesentwurfs erweitert: Endring i mandatet for Etikkinformasjonsutvalget, abrufbar unter: < <https://www.regjeringen.no/contentassets/e8c6c6f6b8d84a2894c3edcfa2976bf0/justertmandat-etikkinformasjonsutvalget.pdf> >.
- 34 S. Etikkinformasjonsutvalgets mandat, S. 2.
- 35 Vgl. Etikkinformasjonsutvalget, Åpenhet om leverandørkjeder, abrufbar in norwegischer und englischer Sprache unter: < <https://www.regjeringen.no/no/dokumenter/apenhet-om-leverandørkjeder/id2680057/> >.
- 36 Vgl. Etikkinformasjonsutvalget (Fn. 35), S. 12, 15, 33, 163 ff., wonach eine Aktivierung der Verbraucher teilweise erfolgreich war; zu der „Mobilisierung der Endverbraucher“ generell kritischer s. *Fleischer/Hahn*, RIW 2018, 397, 404.

Auf dem Abschlussbericht und einer anschließenden öffentlichen Konsultation aufbauend gab die Regierung noch im April 2021 einen Gesetzesvorschlag in den Stortinget, das norwegische Parlament.³⁷ Darin wurde die Zielrichtung des Transparenzgesetzes verändert: Die Wahrnehmung von Verantwortung durch Unternehmen für Menschenrechte in ihren Lieferketten sollte nicht mehr nur Beiwerk eines Informationsrechts werden, sondern an erster Stelle in der gesetzlichen Zielbestimmung stehen.³⁸ Die sorgfaltszentrierte Ausrichtung, die das Transparenzgesetz damit gefunden hat, ähnelt stärker den international bekannten, auf Berichtspflichten aufbauenden Gesetzen.³⁹ Der Regierungsvorschlag wurde nach kurzer Behandlung im Ausschuss für Familie und Kultur durch das Stortinget am 10. 6. 2021 verabschiedet, ohne dass es zu Änderungen am Gesetzesvorschlag der Regierung kam.⁴⁰

Die beschriebenen Vorarbeiten können im Folgenden nicht nur eine erste, sondern auch belastbare Auslegungsgrundlage für das Transparenzgesetz bieten. Denn angesichts ihrer systematischen Erstellung und ihres Umfangs stellen diese Gesetzesmaterialien im nordischen Rechtsraum eine anerkannte und wichtige Rechtserkenntnisquelle dar.⁴¹

IV. Das Transparenzgesetz

1. Aufbau

Das Transparenzgesetz ist mit bloß 15 Paragraphen relativ kurz. Zu beachten ist aber, dass in einer Vielzahl von Fällen das Kinder- und Familienministerium (nachfolgend: Ministerium) ermächtigt wird, genauere (Ausführungs-)Vorschriften zu erlassen.⁴²

An der Spitze des Gesetzes steht in § 1 eine Zielbestimmung.⁴³ Danach soll es den Respekt der Unternehmen für grundlegende Menschenrechte und menschenwürdige Arbeitsverhältnisse in Verbindung mit der Produktion von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen stärken und den Zugang der Allgemeinheit zu Informationen über den Umgang der Unternehmen mit negativen Konsequenzen für diese Rechte und Arbeitsverhältnisse sichern.⁴⁴ Anschließend bestimmt § 2 den Anwendungsbereich, und § 3 enthält einige Legaldefinitionen.

Als Kern legt § 4 sodann die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten fest.⁴⁵ Über deren Anwendung ist nach § 5 ein Bericht zu erstellen. Darauffolgend gestalten §§ 6 und 7

37 Vgl. auch *Krajewski et al.* (Fn. 29), 2.

38 § 1; vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 7, 36.

39 Vgl. oben II.; *Fleischer/Hahn*, RIW 2018, 397, 401 und passim.

40 Für eine Übersicht über den Gesetzgebungsprozess im Stortinget s. unter: < <https://www.stortinget.no/no/Saker-ogpublikasjoner/Saker/Sak/?p=84474> >; vgl. ebenso *Krajewski et al.* (Fn. 29), 3.

41 Zur Bedeutung der Gesetzesvorarbeiten einen hervorragenden Überblick bietend *Vogel*, *RabelsZ* 78 (2014), 383, 386, 395, 405 ff.; aus der norwegischen Literatur etwa *Bertnes/Kongshavn*, *Praktisk rettskildelære*, 2005, S. 35 f.; *Eckhoff/Helgesen*, *Rettskildelære*, 2001, S. 65 ff.

42 Vgl. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 3, 5 Abs. 4, 6 Abs. 5, 7 Abs. 5, 13 Abs. 5, 14 Abs. 5 Transparenzgesetz.

43 Im Folgenden ohne nähere Bezeichnung genannte Paragraphen sind solche des Transparenzgesetzes.

44 Vgl. im norwegischen Original: „Loven skal fremme virksomheters respekt for grunnleggende menneskerettigheter og anstendige arbeidsforhold i forbindelse med produksjon av varer og levering av tjenester, og sikre allmennheten tilgang til informasjon om hvordan virksomheter håndterer negative konsekvenser for grunnleggende menneskerettigheter og anstendige arbeidsforhold.“

45 Im norwegischen Original „aktsomhetsvurderinger“, was vom norwegischen Kinder- und Familienministerium mit „duty to carry out due diligence“ übersetzt wird. Die materiellen Pflichten gleichen insoweit aber den im deutschen Diskurs zum LkSG bekannten Vorschriften zum Risikomanagement; vgl. ausführlicher dazu weiter unten IV. 2. a).

das Informationsrecht der Allgemeinheit aus, bevor in den §§ 8–14 behördliche Unterstützungspflichten⁴⁶ sowie Kontroll-,⁴⁷ Eingriffs- und Zwangsmöglichkeiten⁴⁸ normiert werden. Abgeschlossen wird mit § 15, nach dem das Inkrafttreten durch den König, d. h. durch die Regierung, bestimmt wird.⁴⁹

102

2. Anwendungsbereich

a) Verpflichtete Unternehmen

Das Transparenzgesetz findet gem. § 2 zunächst auf alle „größeren Unternehmen“ Anwendung, die ihren Sitz in Norwegen haben und Waren oder Dienstleistungen inner- oder außerhalb von Norwegen anbieten. Darüber hinaus werden auch „größere ausländische Unternehmen“ verpflichtet, sofern sie innerhalb Norwegens Waren oder Dienstleistungen anbieten und dort auch steuerpflichtig sind.⁵⁰ Größere Unternehmen sind nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 lit. a solche, die entweder als „große Unternehmen“ von § 1-5 *regnskapsloven* (Buchführungsgesetz) erfasst sind oder zwei von drei Kennzahlen überschreiten, namentlich einen Umsatzerlös von 70 Mio. norwegischen Kronen, eine Bilanzsumme von 35 Mio. norwegischen Kronen oder eine durchschnittliche Anzahl von 50 Vollzeitstellen im Geschäftsjahr. Im Konzern werden Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft zugerechnet. In § 3 wird nicht zwischen verschiedenen Unternehmensformen unterschieden; grundsätzlich sind daher alle Formen – bis hin zum Einzelunternehmer⁵¹ – erfasst. Jedoch ist das Ministerium ermächtigt, Ausnahmenvorschriften zu erlassen.⁵²

Damit wurde im Gesetzgebungsverfahren der Anwendungsbereich beschränkt, der sich zuvor auf alle Unternehmen erstrecken sollte; andererseits sollte das Pflichtenprogramm risikobasiert und verhältnismäßig abgestuft werden. Um kleinere Unternehmen nicht übermäßig zu belasten, schlug das Ministerium jedoch vor, in einem ersten Zugriff nur „größere Unternehmen“ zu verpflichten und später die Anwendung des Transparenzgesetzes sowie seinen Anwendungsbereich zu evaluieren.⁵³ Das Ministerium geht davon aus, dass in Norwegen von der nun geltenden Definition rund 8830 Unternehmen erfasst werden.⁵⁴ Eine weitere Befürchtung war, dass Unternehmen, die (nur) im Ausland tätig sind, durch die Pflichten des Transparenzgesetzes einen Nachteil gegenüber ausländischen Konkurrenten erleiden könnten. Diese Argumentation weist die Gesetzesbegründung zurück; vielmehr würden dadurch die Wettbewerbsbedingungen unter den norwegischen Unternehmen angeglichen. Darüber hinaus werde so auch den UNGP entsprochen.⁵⁵

Ebenfalls aus dem Gesetzesvorschlag gestrichen hat das Ministerium eine Vorschrift, wonach einzelne Branchen von den Pflichten des Transparenzgesetzes ausgenommen werden konnten.⁵⁶ Dadurch wird zum einen die Regierungserwartung deutlich, dass alle Unternehmen ihrer Verantwortung für Menschenrechte gerecht werden müssen und daher keine Produktgruppen oder Branchen auszunehmen sind. Zum anderen wird in der Regie-

46 § 8.

47 § 9.

48 §§ 11–14.

49 Gem. resolusjon nr. 2919 vom 1. 10. 2021 tritt das Gesetz zum 1. 7. 2022 in Kraft.

50 § 2; vgl. *Krajewski et al.* (Fn. 29), 4.

51 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 43, 47, wonach „enkeltpersonsforetak“ ausdrücklich erfasst sind.

52 § 3 Abs. 2.

53 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 43, 46.

54 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 46.

55 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 47.

56 § 6 Abs. 3 *lovutkast åpenhetsloven*; vgl. *Ettikinformasjonsutvalget* (Fn. 35), S. 56.

rungsbegründung klar, dass branchenspezifische Besonderheiten im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt werden können.⁵⁷

b) Berechtigte Allgemeinheit

Schon im ersten Paragraphen wird die zweispurige Zielrichtung des Gesetzes deutlich: Es soll auch der Allgemeinheit⁵⁸ eine Informationsmöglichkeit darüber geben, wie Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Verantwortung gerecht werden. Zwar wurde dieses Ziel schon im Regierungsentwurf an die zweite Position gerückt und soll nur noch eine dienende Funktion erfüllen,⁵⁹ aber schon der Gesetzgebungsprozess macht deutlich, welchen Stellenwert das Informationsrecht jedes Einzelnen im Transparenzgesetz hat. Durch § 6 erhält daher jeder Interessierte ein subjektives Auskunftsrecht gegenüber Unternehmen, wobei er keinen besonderen Grund und keine Begründung bei einer Anfrage anführen muss.⁶⁰

c) Geschützte Rechtspositionen

Das Transparenzgesetz ist in seiner Zielbestimmung gem. § 1 breit aufgestellt: Die geschützten „grundlegenden Menschenrechte“ sind nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 lit. b die international anerkannten Menschenrechte, wobei zur Konkretisierung auf den UN-Sozialpakt und den UN-Zivilpakt von 1966 sowie die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Bezug genommen wird. Diese Aufzählung ist aber nicht abschließend, was während des Gesetzgebungsprozesses noch einmal sprachlich deutlich gemacht wurde.⁶¹ In Kongruenz mit den UNGP⁶² sollen die angeführten Konventionen nur ein Minimum darstellen, mit denen man sich an das Verständnis der grundlegenden Menschenrechte annähert.⁶³ § 3 Abs. 1 lit. c führt für die Definition der menschenwürdigen Arbeitsverhältnisse über lit. b hinaus auch Gesundheit, Umwelt und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie einen existenzsichernden Lohn auf.

Obwohl im Rahmen der öffentlichen Konsultation Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit dieser breiten Schutzbereichsbestimmung geäußert wurden,⁶⁴ sah der Reformgesetzgeber nur durch eine weite Definition einen dynamischen und effektiven Schutz gesichert. Darüber hinaus sei nicht zu erwarten, dass alle Menschenrechte für alle Unternehmen relevant werden. Vielmehr sei bei einer risikobasierten Anwendung des Transparenzgesetzes zu erwarten, dass durch die Risikoanalyse die jeweilig relevanten Menschenrechte erkannt werden.⁶⁵ Somit statuiert das Transparenzgesetz eine Handlungspflicht der Unternehmen, in einem umfassenden Rahmen von geschützten Rechtspositionen ihre menschenrechtliche Verantwortungsbereiche zu erkennen und spezifische Risiken zu

57 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 48.

58 Zuvor hat § 1 lovutkast åpenhetsloven noch einzelne Personengruppen hervorgehoben, womit aber keine Beschränkung verbunden war; vgl. Ettikinformasjonsutvalget (Fn. 35), S. 55, 58.

59 Als „virkemiddel“ beschreibend; vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 36.

60 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), S. 112; vgl. ausführlicher zum Auskunftsrecht unten IV. 2. b).

61 Nun wird auf die Übereinkommen nur beispielhaft Bezug genommen; vgl. schon Ettikinformasjonsutvalget (Fn. 35), S. 59; ebenso Prop. 150 L (2020–2021), 42.

62 Vgl. hier insbesondere UN Guiding Principles, Nr. 12: “understood, at a minimum, as those expressed in [.. .]”.

63 Die intendierte Kongruenz wird etwa deutlich in der Gesetzesbegründung; vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 41.

64 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 39, 41.

65 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 41.

identifizieren. Abgemildert wird dieses Problem dadurch, dass das Ministerium einzelne Menschenrechte als grundlegend qualifizieren kann.⁶⁶

Ausgenommen bleiben zunächst rein umweltbezogene Risiken und Auswirkungen. Nach Auffassung der Ethikinformationskommission waren sie nicht von ihrem Mandat umfasst. Es soll aber im Rahmen einer Evaluation des Transparenzgesetzes überprüft werden, ob das Gesetz insoweit erweitert werden kann.⁶⁷

103

3. Pflichten

a) Sorgfaltspflichten

Kernbestandteil des Transparenzgesetzes sind die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in § 4.⁶⁸ Sie wurden vom norwegischen Reformgesetzgeber bewusst eng an den UNGP und den OECD-Leitlinien ausgerichtet, sodass deren Befolgung auch die Anforderungen des § 4 erfüllt und Doppelbelastungen vermieden werden.⁶⁹ So verweist die Gesetzesbegründung zur Anwendung des § 4 auf den OECD-Leitfaden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (nachfolgend: OECD-Leitfaden).⁷⁰ Außerdem sollen die Prinzipien der risikobasierten Proportionalität und Priorisierung sowie der Verhältnismäßigkeit ebenso für das Transparenzgesetz gelten.⁷¹ Untermauert wird dies durch die dynamische Verweisung auf die OECD-Leitlinien in § 4 Abs. 1, durch die Unternehmen der Anforderung unterliegen, sich über die aktuellen OECD-Leitlinien informiert zu halten.⁷²

Die im OECD-Leitfaden enthaltenen Schritte hat Norwegen gesetzlich in § 4 Abs. 1 lit. a bis e konkretisiert:

- (1) Verantwortung in den unternehmerischen Strategien und Prozessen verankern;
- (2) Risikoanalyse der tatsächlichen und möglichen negativen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit durchführen;
- (3) Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen zu beseitigen, zu vermeiden oder zu begrenzen;
- (4) Umsetzung und Ergebnisse nachverfolgen;
- (5) Stakeholder-Interaktion nutzen, um die eigenen Maßnahmen zu kommunizieren;
- (6) Wiedergutmachung selbst leisten oder hierfür kooperieren.

Die Sorgfaltspflichten sind regelmäßig durchzuführen.

Verschiedene Prinzipien und Begrenzungen schränken den Umfang der zu berücksichtigenden Risiken ein: Zunächst sind nur jene Auswirkungen zu erfassen, die durch das Unternehmen beeinflussbar sind;⁷³ zudem muss das Unternehmen sie selbst verursacht haben, es zu ihnen beigetragen haben oder die Auswirkungen müssen direkt mit dem Un-

66 § 3 Abs. 2 Satz 1; vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 42.

67 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 42; vgl. auch die Diskussion im parlamentarischen Gesetzgebungsprozess, Innst. 603 L (2020–2021), 3, 5 f. Zu beachten ist aber, dass Umweltauswirkungen teilweise schon vom Umweltinformationsgesetz erfasst werden.

68 Ebenfalls *Krajewski et al.* (Fn. 29), 5.

69 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 64.

70 Abrufbar unter: < <http://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf> >.

71 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 64 ff. mit *boks* 8.1 und 8.2.

72 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 65.

73 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 63; abstrakte Risiken scheinen damit nicht erfasst zu sein.

ternehmen verbunden sein.⁷⁴ Ein Verursachungsbeitrag kann auch in der Ausübung der Marktmacht bei Verhandlungen liegen, nicht jedoch in vernachlässigbaren oder trivialen Beiträgen. „Direkt verbunden“ ist ein Unternehmen, wenn eine direkte Vertragsbeziehung mit dem Verursacher besteht.⁷⁵ Bei einem Verursachungsbeitrag sind die Lieferkette und die Geschäftsbeziehungen daher in ihrer Tiefe vollständig erfasst,⁷⁶ während es ansonsten einer besonderen Nähe bedarf. Innerhalb der ermittelten Auswirkungen sind sodann im Wege einer fortlaufend tiefergehenden Durchleuchtung mögliche und tatsächliche Risikobereiche zu identifizieren, welche in einem zweiten Schritt hinsichtlich Schwere, Wahrscheinlichkeit und Einflussmöglichkeiten zu priorisieren sind (risikobasierte Proportionalität und Priorisierung). Hierbei sind ggf. Stakeholder einzubeziehen.⁷⁷ Darauf aufbauende Maßnahmen sollen zudem angemessen sein, wobei der Normtext die Größe sowie die Art des Unternehmens, das wirtschaftliche Umfeld und die Priorität der Risiken als Abwägungskriterien nennt (Verhältnismäßigkeit).⁷⁸

Bedeutende Erleichterung verspricht die Einschätzung des Ministeriums, dass Unternehmen auch zusammenarbeiten können oder sogar auf den Ergebnissen anderer Unternehmen aufbauen dürfen.⁷⁹ Insbesondere Konzerngesellschaften können sich so doppelte Arbeit ersparen.

b) Informationspflichten

Die Unternehmen unterliegen einer Berichtspflicht gem. § 5. Der Bericht muss (1) generelle Informationen über die Verantwortungswahrnehmung für menschenrechtliche Risiken, (2) die Ergebnisse der Risikoanalyse sowie (3) die eingeleiteten oder geplanten Abhilfemaßnahmen enthalten. Er ist auf der Homepage öffentlich zu machen und jährlich sowie anlassbezogen zu aktualisieren.⁸⁰

Flankiert wird diese aktive von einer passiven⁸¹ Informationspflicht: Gem. § 6 hat jeder Einzelne das Recht, Unternehmen zu ihrer Behandlung von menschenrechtlichen Risiken zu befragen. Der Umfang des Informationsrechts bestimmt sich zwar im Grundsatz nach den Anforderungen der Risikoanalyse. Jedoch muss in Einzelfällen das Unternehmen zur Beantwortung einer Anfrage über die eigene Risikoanalyse hinaus Informationen sammeln. Nach dem Gesetzeswortlaut sind aber nur Informationsanfragen bezüglich des „Umgangs“ des Unternehmens mit potentiellen und faktischen negativen Auswirkungen erfasst, sodass sie auf solche Fragen begrenzt sind, die wenigstens innerhalb des Sorgfaltspflichtenprogramms gem. § 4 auftreten könnten.⁸² Damit besteht zudem ein indirekter Verweis auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip, welches auch die Beantwortungspflicht begrenzt.⁸³

Beide Informationspflichten werden durch Ausnahmetatbestände eingeschränkt.⁸⁴ So muss eine Anfrage konkret genug gestellt werden und darf nicht offensichtlich treuwidrig

74 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 57, 67 ff.

75 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 67, 108.

76 Vgl. ebenso *Krajewski et al.* (Fn. 29), 7.

77 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 64 ff., 67 f.

78 Darüber hinaus sei auch der Verursachungsbeitrag relevant; vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 64 f., 68.

79 Unter dem Vorbehalt, dass sie von „guter Qualität“ sind; vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 67.

80 § 5 Abs. 3.

81 Vgl. Ettikinforasjonsutvalget (Fn. 35), S. 45; Prop. 150 L (2020–2021), 77.

82 § 4 Abs. 1: „[...] om hvordan virksomheten håndterer faktiske og potensielle negative konsekvenser etter § 4.“; vgl. auch Prop. 150 L (2020–2021), 78.

83 So auch die Gesetzesbegründung; vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 78.

84 § 6 Abs. 2–4, auf den § 5 Abs. 2 zum Großteil verweist.

sein.⁸⁵ Darüber hinaus darf ein Unternehmen bei Beantwortung einer Anfrage oder im Rahmen der Berichtspflicht Informationen zurückhalten, die persönliche Daten oder wettbewerbsrelevante Geschäftsgeheimnisse enthalten.⁸⁶ Jedoch gelten die Ausnahmen nicht für negative Auswirkungen, die ihm bekannt sind.⁸⁷

4. Haftung und Durchsetzung

104 Eine privatrechtliche Haftung sieht das Transparenzgesetz nicht vor. Die Durchsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten ruht vielmehr auf anderen Säulen: Zunächst sollen Informationsanfragen der Allgemeinheit das Verantwortungsbewusstsein der Unternehmen stärken.⁸⁸ Die Berichtspflicht gem. § 5 kann zusammen mit ihnen einen entscheidenden Anteil daran haben, eine selbstregulierende Unternehmenskultur zu schaffen; ihr Effekt sollte aber auch nicht überschätzt werden.⁸⁹ Wichtiger dürfte daher die staatliche Durchsetzung sein. Entsprechend breiten Raum nahm in der Gesetzesbegründung die Wahl der Aufsichtsbehörde ein.⁹⁰ Sie sollte gleichzeitig auch Beratungsaufgaben übernehmen können, um die Belastung für die Unternehmen zu senken und eine einheitliche Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten.⁹¹ Ausgewählt wurde das *Forbrukertilsynet* (Verbraucherschutzbehörde), dem das Ministerium umfangreiche Erfahrung in der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und deren Anleitung zuschreibt. Fachliche Kompetenzen, insbesondere zu den menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, soll es in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren wie etwa dem Norwegischen Nationalen OECD-Kontaktpunkt⁹² erlangen.⁹³

Der Verbraucherschutzbehörde stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung: Ihre Beratungsfunktion ist in § 8 verankert, ihre Aufsichtskompetenz in § 9. Sie kann von Amts wegen oder nach Eingabe Dritter Einfluss auf die Unternehmen nehmen, um die Durchsetzung des Transparenzgesetzes zu gewährleisten; dabei soll sie explizit auf Verhandlungen setzen. Im Falle einer Verletzung der Pflichten kann sie eine Selbstverpflichtung verlangen oder eigene Maßnahmen beschließen, gegen die eine Beschwerdemöglichkeit bei dem *Markedsrådet*⁹⁴ besteht. Gem. § 10 besteht gegenüber beiden Stellen eine weitgehende Offenlegungspflicht, die im Grundsatz auch verschwiegenheitsverpflichtete Personen

85 § 6 Abs. 2 lit. a und b, die nur für die passive Informationspflicht gelten.

86 § 6 Abs. 2 lit. c und d (ggf. i.V. m. § 5 Abs. 2); jedoch ist jeweils zu prüfen, ob die Anfrage beantwortet werden kann, indem die zurückzuhaltenden Informationen ausgespart werden, vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 113 f.

87 So ausdrücklich, jedoch eine enge Auslegung anmahnd Prop. 150 L (2020–2021), 79 f.

88 § 6 Abs. 3; vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 36.

89 Vgl. schon Ettikinformasjonsutvalget (Fn. 35), S. 165 ff.; aus rechtsvergleichender Sicht *Fleischer/Hahn*, RIW 2018, 397, 405; vgl. darüber hinaus *McGaughey et al.* (Fn. 25), 19 f., 22.

90 Dabei wurde sowohl die Einrichtung einer eigenständigen Behörde als auch die Aufgabenerweiterung einer schon bestehenden Aufsicht evaluiert; vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 87, 90 f.

91 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 87, 90, 93; Ettikinformasjonsutvalget (Fn. 35), S. 12.

92 Norges OECD-kontaktpunkt for ansvarlig næringsliv (National Contact Point for responsible business Norway), abrufbar unter: < <https://www.responsiblebusiness.no> >.

93 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 90 ff.

94 Der *Markedsrådet* ist eine fachlich unabhängige, gerichtsähnliche Beschwerdekammer.

erfasst.⁹⁵ Nach § 11 stehen den Stellen sodann als Maßnahmen Verbots- und Gebotsakte (§ 12), Geldstrafen (§ 13) und Bußgelder (§ 14)⁹⁶ zur Verfügung.

V. Vergleich mit dem deutschen LkSG

Bei der Betrachtung des Transparenzgesetzes ist eine Ähnlichkeit zum deutschen LkSG erkennbar. Das beruht zuvörderst auf dem gleichen Fundament, welches durch die UNGP sowie die UN-Pakte von 1966 und ILO-Konventionen gebildet wird. Außerdem sahen sich beide Gesetzgeber zum Erlass eines Lieferkettengesetzes veranlasst, weil Unternehmen ihrer menschenrechtlichen Verantwortung nicht freiwillig nachgekommen sind.⁹⁷ Ebenso wird in der Pflichtenkonzeption beider Staaten die Herausforderung deutlich, dass nur ein vager Katalog festlegbar ist. Zusätzlich bedarf es dann einschränkender Prinzipien, die eine einzelfallbezogene Anwendung verlangen. So durchziehen das norwegische Transparenzgesetz die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit sowie der risikobasierten Proportionalität und Priorisierung, während das deutsche LkSG in § 3 Abs. 2 die Angemessenheit des Handelns im Rahmen des Gesetzes beschreibt. Für den Rechtsbetroffenen und -anwender ist daher in beiden Rechtsordnungen eine beträchtliche Konkretisierungsarbeit zu leisten. Auffällig ist auch, dass beide Gesetze keine zivilrechtliche Haftung vorsehen.⁹⁸

Andererseits sind relevante Unterschiede festzustellen, welche sich am deutlichsten im Anwendungsbereich zeigen:⁹⁹ Während etwa Norwegen eine Größenbestimmung vornimmt, die dem deutschen Juristen aus § 267 HGB bekannt vorkommen wird, stützt Deutschland sich nur auf die Anzahl der Arbeitnehmer im Inland.¹⁰⁰ Nicht nur erfasst das norwegische Transparenzgesetz mit erwarteten 8830 Pflichtsubjekten weit mehr Unternehmen als das deutsche LkSG mit bloßen 2891.¹⁰¹ Es umfasst insbesondere auch ausländische Unternehmen, die nur in Norwegen tätig sind.¹⁰² Außerdem zählt das Transparenzgesetz keine Rechtspositionen auf,¹⁰³ sondern stellt auf „die international anerkannten Menschenrechte“ ab. In § 2 Abs. 2 LkSG wird als Regelungstechnik eine im Grundsatz abschließende Aufzählung gewählt, wodurch der unternehmerische Aufwand im Vergleich zum Transparenzgesetz gesenkt wird. Das LkSG hingegen erfasst auch Umweltbelange, die vom norwegischen Reformgesetzgeber bewusst¹⁰⁴ ausgespart wurden.

Des Weiteren kennt das Transparenzgesetz im Grundsatz keine Unterscheidung zwischen mittelbaren und unmittelbaren Zulieferern,¹⁰⁵ sondern setzt zur Begrenzung der Pflichtenreichweite auf die Nähe des Unternehmens zur faktischen oder potentiellen nega-

-
- 95 Einzelne strafprozessuale Verschwiegenheitspflichten sind in § 10 Abs. 2 ausgenommen. Außerdem besteht ausweislich Prop. 150 L (2020–2021), 98, keine Offenlegungspflicht bei der Gefahr einer Selbstbelastung.
- 96 Während Geldstrafen (*tvangsmulkt*) zur Sicherung einer Selbstverpflichtung oder Maßnahme dienen, ist ein Bußgeld (*overtredelsesgebyr*) die Strafe für eine Gesetzesverletzung; vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 98. Bußgelder können jedoch nicht für einen Verstoß gegen § 4 verhängt werden.
- 97 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 11 f., 15, 33; Begr. RegE LkSG (Fn. 10), S. 1 f., 23.
- 98 Ebenfalls hervorhebend *Krajewski et al.* (Fn. 29), 9.
- 99 Gleichsinnig *Krajewski et al.* (Fn. 29), 4 f., 9.
- 100 Das kritisierend etwa *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, 141, 142.
- 101 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 46, 103; Begr. RegE LkSG (Fn. 10), S. 26.
- 102 Vgl. einschränkend hierzu oben IV. 2. a); das ist im Rahmen des LkSG nicht ausreichend; vgl. *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, 141, 142.
- 103 Vgl. zur Diskussion im Gesetzgebungsprozess Prop. 150 L (2020–2021), 38 f., 41 f.
- 104 Vgl. Prop. 150 L (2020–2021), 38, 41 f.; Innst. 630 L (2020–2021), 3; vgl. oben Fn. 67.
- 105 So aber §§ 2 Abs. 5–8, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2, 9 LkSG; vgl. auch *Krajewski et al.* (Fn. 29), 7.

tiven Auswirkung.¹⁰⁶ Dadurch wird die Risikoanalyse komplizierter, lässt aber auch Spielraum für eine Konzentration auf die wesentlichen Risiken in der gesamten Lieferkette. Der norwegische Gesetzgeber vertraut hierbei ersichtlich auf eine pragmatische Anwendung der Vorschriften durch die Unternehmen,¹⁰⁷ die durch umfangreiche Beratungsarbeit der Verbraucherschutzbehörde begleitet werden soll. Außerdem knüpft er sowohl im Normtext als auch in der Gesetzesbegründung wesentlich enger an internationale Standards wie die UNGP und die OECD-Leitlinien an,¹⁰⁸ bei deren Umsetzung sich die Unternehmen auch an Handreichungen, etwa die des UN Global Compact, orientieren können.¹⁰⁹

105 Eine besondere Erweiterung der unternehmerischen Pflichten stellt das (bußgeldbewehrte!) Informationsrecht der Allgemeinheit dar, welche der norwegischen Tradition der Offenheit entspringt.¹¹⁰ Dieses schafft eine noch über das Berichtssystem, wie es auch § 8 LkSG enthält, hinausgehende Incentivierung der Unternehmen. Es ermöglicht eine breite, gesellschaftliche Kontrolle des unternehmerischen Handelns¹¹¹ und unterliegt nicht in gleichem Maße der Selektion durch die Unternehmen selbst wie die Berichtspflicht,¹¹² erhöht aber wiederum deren Belastungen. Komplexere Vorgaben macht das LkSG andererseits zu den Präventions- und Abhilfemaßnahmen.¹¹³ Ungeachtet der Unterschiede lässt sich aber feststellen, dass beide Gesetze zur Avantgarde des Lieferkettenrechts gehören. Beide formulieren materielle Rechtspflichten, die über bloße Berichtspflichten hinausgehen,¹¹⁴ und verfestigen damit das *soft law* der internationalen Rahmenwerke. Den Pflichten wird jeweils ein sektorenunabhängiger und weiter sachlicher Anwendungsbereich beigefügt. So gelingt eine „Verbindung von öffentlicher und privater governance“¹¹⁵ im Bereich des Menschenrechtsschutzes.

VI. Schlussbemerkungen

Das neue Rechtsgebiet der Lieferketten versucht eine Antwort auf die rechtlich unterstützte Fragmentierung der Produktion und der Haftungsbegrenzung sowie der Externalisierung von Kosten zu finden.¹¹⁶ Dabei ist eine stetige Verschärfung der Regulierung erkennbar. Der Ansatz der Reformgesetzgeber ist zudem nicht mehr rein inlandsbezogen, son-

106 Vgl. hierzu oben IV. 2. a).

107 Zum skandinavischen Pragmatismus schon *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, S. 41, 280.

108 Zum gleichen Schluss kommend *Krajewski et al.* (Fn. 29), 7.

109 Diese finden in der Begründung zum deutschen Regierungsentwurf nur kurz Erwähnung und können nicht in gleicher Weise zu Grunde gelegt werden; vgl. etwa Begr. RegE LkSG (Fn. 10), S. 23, 41 f.

110 Vgl. *Ettikinformasjonsutvalget* (Fn. 35), S. 11 f.

111 Vgl. auch *Krajewski et al.* (Fn. 29), 8.

112 Vgl. *Wen*, 43 J.L. & Soc'y 327, 356 f. (2016).

113 §§ 6 f. LkSG; die Rechtssicherheit detaillierter Vorschriften hervorhebend etwa *Krajewski et al.* (Fn. 29), 9.

114 Vgl. zu dieser Einordnung *Fleischer/Hahn*, RIW 2018, 397, 400; außerdem *McGaughey et al.* (Fn. 25), 11.

115 *S. Beckers*, ZfPW 2021, 220, 236.

116 Vgl. allg. *Habersack/Ehrl*, AcP 219 (2019), 155, 160 ff.; *Salminen/Rajavuori*, 26 MJECL 602, 607 f. (2019); *Weller/Nasse*, ZGR Sonderheft 22 (2020), 107, 127 ff.; zum UK Modern Slavery Act *Wen*, 43 J.L. & Soc'y 327, 327 f. (2016); zum LkSG *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, 141.

dem greift extraterritoriale Tätigkeiten von Unternehmen auf.¹¹⁷ Dieser Entwicklung folgen auch der norwegische und der deutsche Gesetzgeber. Sie konstatieren, dass Unternehmen ihre Verantwortung nicht wahrnehmen und bei ihnen durch Selbstregulierungsansätze keine durchschlagende Bewusstseinsänderung herbeigeführt werden konnte.¹¹⁸

Norwegens Transparenzgesetz erfordert mit seinem weiten Anwendungsbereich viel unternehmerische Konkretisierungsarbeit. Es ist mit seiner engen Anbindung an die UNGP und OECD-Leitlinien aber international anschlussfähig.¹¹⁹ Zudem bietet es mit den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit sowie der risikobasierten Proportionalität und Priorisierung flexible Umsetzungsmaßstäbe. Mit dem Informationsanspruch der Allgemeinheit schafft es darüber hinaus ein Instrument zur Verantwortungsbildung der Unternehmen nach nordischer Prägung.

Zur weiteren Ergründung des Lieferkettenrechts scheint die Rechtsvergleichung¹²⁰ des norwegischen und deutschen Gesetzgebungsakts gleich aus drei Gründen prädestiniert: Zum Ersten wollen sie beide den UNGP zur Durchsetzung verhelfen. Zum Zweiten wählen sie dafür einen identischen, sektorenunabhängigen Ansatz. Zum Dritten aber formen sie die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten mit bedeutenden Unterschieden aus. Der Erlass beider Gesetze ähnelt daher einem natürlichen Experiment, welches wertvolle rechtstatsächliche und empirische Erkenntnisse verspricht. Es bleibt zu hoffen, dass sie bei der Weiterentwicklung dieser wichtigen Regulierungsfrage Berücksichtigung finden können. In Norwegen ist eine Evaluation schon angekündigt, und es ist wahrscheinlich, dass der Rechtsvergleichung wie schon im Gesetzgebungsprozess breiter Raum gewährt wird.

-
- 117 Dazu rechtsvergleichend *McGaughey et al.* (Fn. 25), 11; *Salminen/Rajavuori*, 26 MJECL 602, 613; kritisch *Wen*, 43 J.L. & Soc'y 327, 334 f. (2016) m. w. N.; zum deutschen Recht *Habersack/Ehrl*, AcP 219 (2019), 155, 158 f. und passim.
- 118 Die gesellschaftliche Selbststeuerungsfähigkeit sozialer (Sub-)Systeme wird unter dem Topos „reflexives Recht“ breit diskutiert; vgl. *Fleischer/Hahn*, RIW 2018, 397, 405 m. w. N.; kritisch auch *Gaines*, 10 Buff. Env'tl. L. J. 1, 10 ff. (2002); *McGaughey et al.* (Fn. 25), 2, 19 ff.; *Wen*, 43 J.L. & Soc'y 327, 351 ff. (2016); grundlegend *Teubner/Willke*, ZfRSoz, 1984, 3.
- 119 Das Problem unterschiedlicher nationaler Regulierung für multinational tätige Unternehmen hervorhebend *McGaughey et al.* (Fn. 25), 4 ff.; die Anschlussfähigkeit für die Wirtschaft hervorhebend *Krajewski et al.* (Fn. 29), 9.
- 120 Einen Vergleichsrahmen für Lieferkettengesetze vorschlagend *Salminen/Rajavuori*, 26 MJECL 602 (2019); die unionsrechtlichen Implikationen beschreibend *Krajewski et al.* (Fn. 29), 9.